

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

36. Jahrgang

Magdeburg, den 7. September 2026

Nummer 27

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt		
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		Bek. 5. 8. 2026, Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle; Zweite Änderung		304
Bek. 17. 8. 2026, Verleihung der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt				302
Bek. 17. 8. 2026, Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Sachsen-Anhalt				302
B. Ministerium für Inneres und Sport				
C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz				
D. Ministerium der Finanzen				
E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung				
Beschl. 25. 8. 2026, Beschluss der Landesregierung über das Investitionsprogramm 2026 für Krankenhäuser des Landes Sachsen-Anhalt – hier: Klinikum Magdeburg gGmbH (Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Magdeburg gGmbH) – zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen – Strukturfonds II				302
(zu: 2120)				
F. Ministerium für Bildung				
G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten				
Gem. RdErl. 18. 8. 2026, Durchführungshinweise Forstdiensttauglichkeit; Änderung				304
(zu: 2030)				
		I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales		
		VI.		
		Nichtamtliche Texte		
		Inhalt des SVBl. LSA Nr. 8 vom 20. 8. 2026		307
		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 9 vom 10. 8. 2026		307
		IX.		
		Berichtigungen		
		Bek. 18. 8. 2026, AFP-Richtlinie GAP-SP; Zweite Änderung; Berichtigung		308
		(zu: 780)		
		Bek. 25. 8. 2026, Beurteilungsrichtlinie des MB; Berichtigung		308
		(zu: 203)		

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

2030

Durchführungshinweise Forstdiensttauglichkeit; Änderung

**Gem. RdErl. des MWL, des MI und des MS
vom 18. August 2026 – 12-03050-2/1/29315/2026**

Bezug:

Gem. Erl. des MWL und des MI vom 22. September 2025 (MBI. LSA S. 532)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „gemäß Nummer 3.1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle nach Nummer 4“ durch die Wörter „der Forstdiensttauglichkeit gemäß Nummer 4“ ersetzt.

b) In Nummer 3.3 Satz 1 werden die Wörter „zentrale ärztliche“ durch die Wörter „gemäß Nummer 3.1 zuständige“ ersetzt.

c) Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zentralen ärztlichen“ durch die Wörter „gemäß Nummer 3.1 zuständigen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständigen oder beauftragten“ durch die Wörter „gemäß Nummer 3.1 zuständigen“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „für die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „der Forstdiensttauglichkeit“ ersetzt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Polizeiärztliche Zentrum
die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle; Zweite Änderung

Bek. des MWU vom 5. August 2026 – 53-70021

Bezug:

Bek. des MWU vom 15. Dezember 2021 (MBI. LSA S. 32), geändert durch
Anlage der Bek. vom 22. März 2022 (MBI. LSA S. 140)

In der **Anlage** wird die am 8. Juli 2026 durch den Senat der Hochschule beschlossene und vom Ministerium am 5. August 2026 genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bekannt gemacht.

Anlage

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 1. Dezember 2021

Auf Grund von §§ 54, 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92), hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle am 8. Juli 2026 die folgende zweite Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 1. Dezember 2021, bekanntgegeben im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 17. Januar 2022 (MBI. LSA Nr. 2/2022), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. März 2022, bekanntgegeben im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 11. April 2022 (MBI. LSA Nr. 13/2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Name, Sitz und Gliederung der Hochschule
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Rektorat, Rektor*in, Kanzler*in
- § 5 Senat
- § 6 Dekan*in
- § 7 Fachbereichsrat
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte*r
- § 9 Beauftragte*r für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Kuratorium
- § 11 Studierendenschaft
- § 12 Amtszeiten
- § 13 Ehrungen
- § 14 Honorarprofessor*innen
- § 15 Präsenzpflcht von Professor*innen
- § 16 Verfahren zur Beantragung einer Freistellung für ein Forschungs- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben
- § 17 Hochschulgrade
- § 18 Zentrale Betriebseinheiten
- § 19 Gasthörer*innen, Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen § 44 HSG LSA
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten der Grundordnung“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG“ durch die Bezeichnung „§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA“ ersetzt.

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der*Die Kanzler*in wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA auf Grund einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt.“

3. Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 neu eingefügt:

„(8) Zur Vorbereitung der Wahl richtet der Senat eine Findungskommission ein. Dieser gehören neben dem*der Rektor*in als Vorsitzende*r, vier Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen, je ein Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen sowie der*die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule an. Der Findungskommission gehören ferner die Prorektor*innen, die Dekan*innen der Fachbereiche sowie ein*e Vertreter*in des Personalrates mit beratender Stimme an. Der Senat kann weitere Mitglieder der Hochschule sowie Expert*innen, die keine Hochschulangehörigen sind, als beratende Mitglieder der Findungskommission bestellen.

(9) Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext. Sie kann zudem Personen, die als geeignet erscheinen, ansprechen und zur Bewerbung auffordern. Die Findungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen, lädt geeignete Bewerber*innen zu einer persönlichen Vorstellung ein und schlägt dem Senat eine oder mehrere Personen zur Wahl vor. Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist die Gelegenheit zu einer Vorstellung vor dem Senat und zur Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Senats zu geben.

(10) Kommt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen kein Wahlvorschlag zustande oder erhält keine der vorgeschlagenen Personen die nach § 71 Abs. 2 S. 1 HSG LSA erforderliche Mehrheit, so entscheidet der Senat über das weitere Vorgehen. Eine Wiederholung der Wahl auf Grundlage desselben Wahlvorschlags darf frühestens in der nächsten Sitzung des Senats stattfinden; zuvor sind alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhalten.“

4. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und die Bezeichnung „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG“ wird durch die Bezeichnung „§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA“ ersetzt.

3. Nach § 7 werden die folgenden neuen §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8
Gleichstellungsbeauftragte*r

(1) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter hin und berücksichtigt in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und Interessen der Geschlechter.

(2) Der*die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche wirken auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beseitigung von bestehenden und die Vermeidung von zukünftigen Nachteilen von weiblichen Mitgliedern und Angehörigen und Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, hin. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch die Verwirklichung des Zieles, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien der Hochschule vertreten sind und sie fördern die Einbeziehung von Themen der Geschlechterforschung in die wissenschaftliche Arbeit.

(3) Der*die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein*ihre Stellvertreter*innen sollen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal angehören und werden von den weiblichen Mitgliedern und weiblichen Beschäftigten der Hochschule gewählt. Der*die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an allen Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil und darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane und Kollegialgremien der Hochschule beratend teilnehmen. Er*sie kann die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu ihrem Aufgabengebiet gehört. Sie berichtet jährlich hochschulöffentlich über den Stand ihrer Tätigkeit.

(4) Der*die Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und seine*ihre Stellvertreter*innen werden von den weiblichen Mitgliedern und weiblichen Beschäftigten des Fachbereiches gewählt. Der*die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches nimmt an allen Sitzungen des Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil und darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane seines oder ihres Fachbereiches beratend teilnehmen, soweit das HSG LSA nichts anderes regelt. Er*sie kann die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu seinem oder ihrem Aufgabengebiet gehören.

(5) Für die weiblichen Beschäftigten, die nicht einem Fachbereich der Hochschule als Mitglied zugeordnet sind, wird ebenfalls ein*e Gleichstellungsbeauftragte*r und seine*ihre Stellvertreter*innen gewählt.

(6) Der*die gewählte Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche bilden unter Vorsitz des*der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Gleichstellungskommission. Sie unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit.

§ 9
Beauftragte*r für Mitglieder und Angehörige
der Hochschule mit Behinderungen
oder chronischen Erkrankungen

Zur Vertretung der Interessen und Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat ein*e Beauftragte*r bestellt. Die Aufgaben des*der Beauftragten umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger

behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Der*die Beauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und Kollegialgremien beratend teilzunehmen. Er*sie hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unmittelbar berühren.“

4. Der bisherige § 8 wird § 10.

5. Der bisherige § 9 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„§ 11
Studierendenschaft

(1) An der Hochschule wird eine Studierendenschaft gebildet. Diese ist im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;

5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

6. die Integration internationaler Studierender zu fördern;

7. den Studierendensport zu fördern;

8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Studierendenschaft der BURG verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte. Sie gibt sich hierfür die nach § 65 Abs. 3 und 4 HSG LSA notwendigen Ordnungen und untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des zuständigen Ministeriums.“

6. Die bisherigen §§ 10 bis 16 werden die §§ 12 bis 18.

7. Der bisherige § 17 wird § 19 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19
Gasthörer*innen, Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen § 44 HSG LSA“

8. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden die §§ 20 bis 22.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.